



Ablauf & Kriterien für eine VAGA Personen-Zertifizierung



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Zertifizierung Einzelpersonen Je nach absolvierter Ausbildung besteht die Möglichkeit ein Zertifikat als „gewerbliche Aromapraktiker/-in“ und/oder ein Zertifikat eingeschränkt auf „Aromapflege“ zu beantragen.	3
2.1. Voraussetzungen Zertifizierung „gewerbliche Aromapraktiker/-in“	3
2.2. Voraussetzungen Zertifizierung eingeschränkt auf „Aromapflege“	4
2.3. Ablauf Erstzertifizierung.....	4
2.4. Ablauf Zertifikatsverlängerung	5
2.5. Beizubringende Unterlagen.....	5
2.6. Kriterien für Aus- und Weiterbildung.....	6
2.7. Verfahrensdauer.....	6
2.8. Vorteil eines VAGA-Zertifikats.....	6
2.9. Zertifikatsunterlagen	7
2.10. Übergangsbestimmungen	7



1. Allgemeines

Die Vereinigung für Aromapflege und gewerbliche Aromapraktiker/-innen (VAGA) verleiht allen Absolventen/innen einer von der VAGA anerkannten Ausbildung ein Diplom, durch das eine qualifizierte Ausbildung und ein hohes praktisches Niveau bestätigt werden. Das Diplom ist mit einer Zertifizierung gleichzusetzen und alle 3 Kalenderjahre neu zu beantragen.

Das Diplom steht für Qualität und Seriosität der zertifizierten Mitglieder sowie der VAGA selbst und stellt somit ein Qualitätskriterium für Konsumenten/-innen bei der Auswahl ihrer Berater/-innen dar. **Zertifizierte Dipl. Aromapraktiker/-innen die in Österreich als Energetiker/-innen arbeiten verpflichten sich u. a. Ihre Angebote gemäß dem 3-Ebenen-Modell zu erstellen und ihre Kunden über dieses Erklärungsmodell energetischer Arbeit aufzuklären.**

2. Zertifizierung Einzelpersonen

Je nach absolvierter Ausbildung besteht die Möglichkeit ein Zertifikat als „gewerbliche Aromapraktiker/-in“ und/oder ein Zertifikat eingeschränkt auf „Aromapflege“ zu beantragen.

2.1. Voraussetzungen Zertifizierung „gewerbliche Aromapraktiker/-in“

- a) Eine abgeschlossene Ausbildung zum/r gewerblichen Aromapraktiker/-in bei einem von der VAGA zertifizierten Ausbildungsinstitut und
- b) aufrechte Mitgliedschaft bei der VAGA und
- c) Weiterbildung im Ausmaß von mind. 24 Stunden (= 3 Seminare mit je mind. 8 Stunden) innerhalb von 3 Jahren, jedenfalls bis zum Verlängerungsantrag. **Von den 24 absolvierten Ausbildungsstunden sollen mind. 8 Stunden aus dem Themenbereich der ätherischen Öle sein.**
- d) **Für jene Antragsteller, die als Energetiker/-innen tätig sind und eine Website betreiben, ist die korrekte Beschreibung Ihrer Angebote hinsichtlich des 3-Ebenen-Modells Voraussetzung für eine Zertifizierung. Die Überprüfung erfolgt durch die Zertifizierungsverantwortliche der VAGA. Die Antragstellerin erhält ein schriftliches Feedback bzgl. eventuell notwendiger Anpassungen auf der Website.**
- e) **Ab der ersten Verlängerung der Nachweis eines aufrechten Gewerbescheins, der die Arbeit mit ätherischen Ölen zulässt, bzw. der Nachweis eines Anstellungsverhältnisses, in dessen Tätigkeitsbereich u. a. die Arbeit mit ätherischen Ölen fällt.**



2.2. Voraussetzungen Zertifizierung eingeschränkt auf „Aromapflege“

- a) Eine abgeschlossene Weiterbildung zur komplementären Pflege – Aromapflege nach § 64 GuKG, bei einem Ausbildungsinstitut, das per Bescheid seitens der jeweiligen Landesregierung dazu berechtigt und bei der VAGA zertifiziert ist. ODER
- b) Eine abgeschlossene Weiterbildung „Weiterbildung nach § 64 GuKG – Komplementäre Pflege-Aromapflege“ bei einem Institut, das zwar per Bescheid seitens der jeweiligen Landesregierung dazu berechtigt ist, diese abzuhalten, aber dieses Institut nicht VAGA-zertifiziert ist. UND
- c) Aufrechte Mitgliedschaft bei der VAGA UND
- d) Weiterbildung im Ausmaß von mind. 24 Stunden (= 3 Seminartage mit je mind. 8 Stunden) innerhalb von 3 Jahren, jedenfalls bis zum Verlängerungsantrag. **Von den 24 absolvierten Ausbildungsstunden sollen mind. 8 Stunden aus dem Themenbereich der ätherischen Öle sein.**
- e) **Personen aus dem EU Ausland, die eine VAGA Zertifizierung anstreben, müssen bei der Antragstellung zusätzlich den Nachweis erbringen, dass Sie die Anforderung für die Arbeit in der „Komplementären Pflege / Aromapflege“ im jeweiligen Land erbringen.**

2.3. Ablauf Erstzertifizierung

Wenn Sie bei der VAGA noch kein Zertifikat beantragt haben handelt es sich um eine *Erstzertifizierung*. Diese läuft wie folgt ab:

- a) Antrag auf Zertifizierung stellen ([Antrag auf Zertifizierung für Einzelpersonen](#))
- b) Antrag auf Mitgliedschaft bei der VAGA stellen (wenn Sie noch kein Mitglied sind) ([Antrag auf VAGA-Mitgliedschaft](#))
- c) Ausbildungsnachweise beilegen. Im Falle der Zertifizierung eingeschränkt auf „Aromapflege“ auch das Curriculum und den Nachweis der Bescheidmäßigen Genehmigung durch den jeweiligen Landeshauptmann beilegen, falls das Ausbildungsinstitut nicht bei der VAGA zertifiziert ist. **Sowie für Personen aus dem EU Ausland, den Nachweis, dass Sie die Anforderung für die Arbeit in der „Komplementären Pflege / Aromapflege“ im jeweiligen Land erfüllen.**
- d) Die Verantwortlichen der VAGA prüfen die Nachweise. **Bei jenen Antragstellern/-innen, die als Energetiker/-innen arbeiten und eine Website betreiben, wird die Website hinsichtlich korrekter Beschreibung der Angebote nach dem 3-Ebenen-Modell überprüft.** Nach der Prüfung erhält der/die Antragsteller/-in eine Rechnung über die Erstzertifizierung und gegebenenfalls eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag bei der VAGA



für den/die Ausbildungsleiter/-in (wenn die dieser/-e bisher noch kein Mitglied war).

- e) Wenn die Nachweise in Ordnung und die **alle** Kriterien erfüllt sind, erhält der/die Antragsteller/-in die Zertifizierungsunterlagen, sobald der Nachweis über die Einzahlung der oben angeführten Rechnungen vorliegt (Kontoauszug der Bank).

2.4. Ablauf Zertifikatsverlängerung

VAGA Personen-Zertifizierungen werden ab Antragstellung für 2014 auf 3 Kalenderjahre erteilt. Wenn Sie Ihr bestehendes Zertifikat vor Ablauf verlängern wollen, handelt es sich um eine *Zertifikatsverlängerung*. Sie läuft wie folgt ab:

- a) Antrag auf Zertifizierung mindestens 6 Monate vor Ablauf des gültigen Zertifikats stellen
- b) Weiterbildungsnachweise beilegen
- c) Für die Verlängerung der Zertifizierung „gewerbliche Aromapraktiker/-in“ Nachweis eines aufrechten Gewerbescheins, der zur gewerblichen Tätigkeit mit ätherischen Ölen berechtigt (z. B. Energetiker, Herstellung von Aromamischungen, Massage, u. a.) oder den Nachweis einer Tätigkeit als Angestellter/e, welche die regelmäßige Anwendung von ätherischen Ölen beinhaltet (z. B. Masseur, Schönheitspflege, Fußpflege, etc.), beilegen.
- d) Falls eine Website betrieben wird: Angabe der Webadresse**
- e) Die Verantwortlichen der VAGA prüfen die Nachweise und, ob eine aufrechte Mitgliedschaft bei der VAGA vorliegt (bezahlter Mitgliedsbeitrag!),
- f) Wenn die Nachweise **und die Prüfung der Website in Ordnung** sind, erhält der/die Antragsteller/-in von der VAGA eine Rechnung über die Zertifikatsverlängerung bzw. zusätzlich über einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag für den Zeitraum der Zertifikatsverlängerung.
- g) Sobald der Nachweis über die Einzahlung der oben angeführten Rechnungen vorliegt (Kontoauszug der Bank), erhält der/die Antragsteller/-in die Zertifizierungsunterlagen.

2.5. Beizubringende Unterlagen

- a) Antrag auf Zertifizierung
- b) Antrag auf Beitritt zur VAGA (falls der/die Antragsteller/-in noch kein Mitglied ist) bzw. Nachweis über den bezahlten Mitgliedsbeitrag
- c) Ausbildungsnachweis bei der Erstzertifizierung
- d) Weiterbildungsnachweis bei der Zertifikatsverlängerung



- e) Aufrechter Gewerbeschein bzw. Nachweis entsprechender angestellten Tätigkeit für Zertifikatsverlängerung als „gewerbliche Aromapraktiker/-in“
- f) **Wenn eine Website betrieben wird: Angabe der Webadresse (Erstzertifizierung & Verlängerung)**

2.6. Kriterien für Aus- und Weiterbildung

Für eine *Erstzertifizierung* muss der/die Antragsteller/-in eine Ausbildung bei einem von der VAGA zertifizierten Ausbildungsinstitut bzw. ein dem VAGA Ausbildungsstandard entsprechendes Curriculum nachweisen.

Für eine *Verlängerung der Zertifizierung* muss eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 24 Stunden (= 3 Seminartage mit je mind. 8 Stunden) innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 3 Jahren im Bereich

- **Mind. 8 Stunden** der Aromapraxis UND
- **16 Stunden** auf einem Gebiet des Gesundheits- und Wellnessbereichs, welches sich sinnvoll mit der Aromapraxis verbinden lässt ODER
- in einem rechtlichen bzw. organisatorischen Bereich, welcher die gewerbliche Tätigkeit in der Aromapraxis betrifft und direkt unterstützt (z. B. spezielles Verkaufstraining für AromapraktikerInnen, Büroorganisation für AromapraktikerInnen oder ähnliches)

nachgewiesen werden.

2.7. Verfahrensdauer

Für die Bearbeitung der Zertifizierung muss *ab Zahlungseingang* für die Zertifikatsverlängerung bzw. bei Erstzertifizierung auch Mitgliedsbeitrag der VAGA mit einem Zeitaufwand von *4 Wochen einschließlich Postlauf* gerechnet werden.

Das gesamte Verfahren von der Antragstellung bis zur Ankunft der Zertifizierungsunterlagen bei der/die Antragsteller/-in dauert *max. 7 Wochen*. Die Zertifizierungsunterlagen werden immer erst nach Einlangen der verrechneten Zertifizierungs- bzw. Mitgliedsbeiträge verschickt.

2.8. Vorteil eines VAGA-Zertifikats

Mit dem Zertifikat weisen Sie nach, dass Sie eine Ausbildung absolviert haben, die die VAGA-Ausbildungskriterien erfüllt UND dass Sie sich jedes Jahr mit mindestens einer Weiterbildung auf dem neuesten Stand halten. Damit heben Sie sich von anderen Anbietern deutlich ab. Sowohl in Fachkreisen, wie auch in der Wirtschaftskammer findet dieses Qualitätssiegel der VAGA bereits große Zustimmung!



Für den Erwerb der individuellen Befähigung zur „Herstellung kosmetischer Mittel als Aromamischungen im Tätigkeitsfeld der/des Aromapraktiker/-in“ erleichtert die VAGA-Zertifizierung maßgeblich den bürokratischen Aufwand.

Falls Sie als Energetiker/-in eine Website betreiben, genießen Sie den Vorteil einer Prüfung der Angebote & Inhalte ihrer Website hinsichtlich korrekter rechtlicher Formulierungen und den Anforderungen der WKO, Ihre Angebote gemäß dem 3-Ebenen-Modell zu beschreiben.

2.9. Zertifikatsunterlagen

- die Zertifizierungs-Urkunde (Diplom) per Post
- das VAGA-Zertifizierungs-Logo in elektronischer Form (per E-Mail) für Ihre Drucksorten
- Verlinkung der VAGA-Homepage mit Ihrer Homepage (mit Logo)
- Ihr Name wird in der Liste der zertifizierten Mitglieder auf unserer Homepage bekannt gegeben (wenn gewünscht, mit der Verlinkung zu Ihrer Homepage bzw. E-Mail-Adresse)

2.10. Übergangsbestimmungen

Wurde eine VAGA-zertifizierte Ausbildung vor dem 15.05.2014 abgeschlossen, ist eine Personenzertifizierung nach diesen Ausbildungsinhalten zulässig.

Stichtag für die Neuerungen ab 2016 ist der 31.1.2016.

Für alle Zertifizierungsanträge nach diesem Stichtag kommen automatisch die neuen Bestimmungen zur Anwendung.

Personen, die sich vor diesem Stichtag haben zertifizieren lassen, haben die Möglichkeit freiwillig vor dem nächsten Verlängerungstermin eine Websiteprüfung zu beantragen. Das Entgelt für diese vorzeitige Websiteprüfung wird entsprechend auf die nächste Verlängerung angerechnet.

